

Ausstellungsordnung

Unsere Ausstellungen sind durch die DKZ - Deutsche kynologische Züchtergemeinschaft e. V. – geschützt und sind reine Schnauzer-Schauen. Zugelassen sind Schnauzer aller Rassen, Farben und Größen mit anerkannter Ahnentafel. Es kann jeder Schnauzerbesitzer ausstellen, Vereinszugehörigkeit ist nicht erforderlich.

Die Abgabe einer Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr und Anerkennung der Ausstellungsordnung und des Bewertungssystems. Eine Meldebestätigung erfolgt nicht. Nach dem Meldeschluß werden keine Meldungen mehr angenommen, auch nicht am Ausstellungstag. Die Meldegebühr sollte nach Möglichkeit im Vorfeld per Überweisung oder per PayPal gezahlt werden. Findet die Ausstellung infolge höherer Gewalt nicht statt, kann ein Teil der Meldegebühr zur Deckung der entstandenen Kosten verwendet werden.

Jeder Hundebesitzer haftet gemäß BGB § 932 selbst für alle Schäden, die er oder sein Hund im Ausstellungsgelände anrichtet. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Personenschäden.

Mitglieder und Gäste nehmen zur Kenntnis, dass weder der Verein noch dessen Organe und Mitglieder für Unfälle oder sonstige Schadensereignisse haften, welche bei gemeinsamen Veranstaltungen eintreten können.

Die Teilnahme an derartigen Vereinsaktivitäten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung der Teilnehmer (Mitglieder und Gäste). Die Teilnehmer verzichten auf alle Rechtsansprüche gegenüber dem Verein und dessen Organen. Der Verein übernimmt keine Haftung für den Verlust und für Schäden von/an mitgebrachter Kleidung, Eigentum und Material.

Jeder Aussteller bzw. Besucher ist verpflichtet, die Hinterlassenschaften seiner Hunde sofort und selbstständig vom Ausstellungsgelände zu entfernen.

Hunde mit kupierten Ruten und/oder kupierten Ohren dürfen nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes nicht mehr gerichtet werden, ebenso sind die Bestimmungen der neuen Tierschutzhundeverordnung betreffs Ausstellungen einzuhalten.

Das Richterurteil ist unantastbar. Formelle Fehler müssen der Ausstellungsleitung vorgetragen werden.

Für das rechtzeitige Vorführen seines Hundes ist jeder Aussteller selbst verantwortlich. Jeder gemeldete Hund erhält einen Richterbericht, eine Urkunde und gegebenenfalls Anwartschaften und Ehrenpreise. Bei vorzeitigem Verlassen des Ausstellungsgeländes besteht kein Anspruch auf Urkunden und Ehrenpreise. Werden Unterlagen auf Wunsch des Ausstellers nachgesendet, erfolgt dies auf seine eigenen Kosten. Championate können am Ausstellungstag oder später beim FIPSC e. V. beantragt werden.

Nachweise über Anwartschaften, Titel und Kopie der Ahnentafel sind mitzubringen und auf Verlangen vorzulegen. Alle Ausstellungshunde müssen eine Tollwutimpfung nachweisen, die erstmalig mindestens drei Wochen vor Ausstellungsbeginn verabreicht wurde und eine Gültigkeit von einem bis maximal drei Jahren (je nach Hersteller) hat. Welpen dürfen frühestens ab vier Monaten an der Ausstellung teilnehmen, wenn sie mit zwölf bzw. dreizehn Wochen gegen Tollwut geimpft wurden. Der Impfpass muss bei der Anmeldung vorgelegt werden. Eine Identitätskontrolle der angemeldeten Hunde erfolgt durch das Auslesen der Chipnummern.

Die Ausstellungsleitung hat das Recht, über die Annahme oder Zurückweisung von Meldungen zu entscheiden, am Ausstellungstag steht dieser ein Hausrecht zu. Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt der Ausstellungsleitung. Dieser ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen haben unter Umständen die Entfernung vom Ausstellungsgelände und auch den Verlust zuerkannter Preise zur Folge.

Mitglieder und Gäste von Veranstaltungen erklären durch ihre Anwesenheit ihr Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen ihrer Personen im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins sowie zur Verwendung und Veröffentlichung solcher Bildnisse zum Zwecke der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben. Ausstellungskataloge dürfen aufgrund der neuen DSGVO nicht mehr veröffentlicht werden.